



Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1139/23 | Booking Holdings / Kommission

Pressemitteilung Nr. 125/26

Luxemburg, den 9. September 2026

Das Gericht bestätigt das Verbot der Übernahme der Etraveli Group durch Booking

Die Kommission war zu Recht zu dem Schluss gekommen, dass die Übernahme der Etraveli Group, des führenden europäischen Anbieters für Online-Flugbuchungen, die bereits beherrschende Stellung von Booking auf dem Markt für Online-Reisebüros im Hotelbereich gestärkt hätte

Booking, ein wichtiger Akteur auf dem Markt für Online-Reisebüros im Hotelbereich, hatte geplant, die alleinige Kontrolle über die auf Online-Flüge spezialisierte Etraveli Group zu erwerben, um in das Bookingportal ein Flugangebot aufzunehmen. Die Kommission erklärte jedoch diesen geplanten Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Binnenmarkt¹ und war der Auffassung, dass dieser die marktbeherrschende Stellung von Booking auf dem Markt für Online-Reisebüros im Hotelbereich stärken würde, indem er Zugangs- und Expansionsbeschränkungen verschärfen würde, was den Marktzugang der bestehenden und potenziellen Wettbewerber und deren Zugang zu potenziellen Hotelgästen einschränken würde. Booking focht diesen Beschluss vor dem Gericht der Union an.

Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht die Klage ab und bestätigt damit das von der Kommission verhängte Verbot der Übernahme der Etraveli Group durch Booking.

Vor dem Gericht machte Booking insbesondere geltend, die Kommission sei von den Leitlinien für nichthorizontale Zusammenschlüsse abgewichen, sie habe sich auf ein fehlerhaftes kontrafaktisches Szenario gestützt und das Vorliegen einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs nicht nachgewiesen.

Das Gericht weist dieses Vorbringen zurück.

Was die geltend gemachte Nichteinhaltung der Leitlinien der Kommission durch sie selbst betrifft, ist das Gericht der Auffassung, dass diese die Kommission nicht daran hindern, neue Formen von Wettbewerbsbedenken zu berücksichtigen, wie sie beispielsweise auf digitalen Märkten auftreten können. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht fest, dass sich die von der Kommission herangezogene Schadenstheorie weitgehend auf den für nichthorizontale Zusammenschlüsse typischen Hebeleffekt stützt, der daraus resultiert, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgegangene Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung auf einem Markt als Hebel nutzen würde, um seine Stellung auf einem anderen Markt zu stärken. Diese Leitlinien schließen jedoch nicht aus, dass eine Schadenstheorie auf einer „umgekehrten“ Hebelwirkung beruht, mit der eine nicht beherrschende Stellung, im vorliegenden Fall auf dem Markt für Online-Reisebüros im Bereich von Flügen, zur Stärkung einer bereits beherrschenden Stellung auf dem Markt für Online-Reisebüros im Hotelbereich genutzt wird. Tatsächlich verfügte die Kommission zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Leitlinien im Jahr 2008 noch nicht über Erfahrungen mit solchen Bedenken. Zudem würde die Gefahr einer Aushöhlung der Wirksamkeit der Fusionskontrolle bestehen, wenn sich die Kommission nur auf einen Hebeleffekt stützen könnte, der eine Stärkung einer nicht marktbeherrschenden Stellung zur Folge hätte, nicht aber auf einen Hebeleffekt, der zur Stärkung einer bereits marktbeherrschenden Stellung führen würde.

Darüber hinaus entschied das Gericht, dass die Kommission die genannten Leitlinien auch nicht missachtet hat, als sie den Leistungswettbewerb – nämlich aufgrund der gesteigerten Kapazität von Booking, Hotelzimmer an Flugkunden im Cross-Selling zu verkaufen, indem ihnen die Bequemlichkeit einer zentralen Anlaufstelle geboten wird – als wettbewerbswidrig einstufte. Der in der Rechtsprechung zu den Art. 101 und 102 AEUV entwickelte Begriff des Leistungswettbewerbs spielt

nämlich im Rahmen der Fusionskontrolle keine ähnliche Rolle, da der Vollzug eines geplanten Zusammenschlusses nicht als eine Form des Leistungswettbewerbs angesehen werden könnte und anhand seiner Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur zu beurteilen wäre, unabhängig von der Art des späteren Verhaltens des aus dem fraglichen geplanten Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens.

Was die Prüfung der Kommission hinsichtlich des Vorliegens einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs betrifft, weist das Gericht zunächst die These von Booking zurück, wonach die Kommission einen falschen Rechtsmaßstab angewandt habe, indem sie sich ausschließlich auf qualitative Gesichtspunkte gestützt habe, um auf das Vorliegen einer solchen Behinderung zu schließen, obwohl der geplante Zusammenschluss zu einer minimalen Erhöhung ihres Marktanteils im Hotelbereich führen würde. In Anbetracht des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung kann sich die Kommission nämlich auf qualitative Gesichtspunkte stützen, unabhängig davon, ob diese durch quantitative Gesichtspunkte untermauert werden, sofern diese Gesichtspunkte hinreichend aussagekräftig und schlüssig sind, alle relevanten Gesichtspunkte darstellen und geeignet sind, die daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu stützen.

Das Gericht urteilt ferner, dass die von der Kommission vorgelegten Gesichtspunkte den Schluss einer Stärkung der marktbeherrschenden Stellung von Booking auf dem Markt für Online-Reisebüros im Hotelbereich zulassen, da der geplante Zusammenschluss Teil der Strategie des „Reisepakets“ ist, d. h. des Angebots einer ganzen Reihe von Reisedienstleistungen, von denen die Flüge einen wesentlichen Teil ausmachen, mit dem Ziel, Kunden zu gewinnen und an sich zu binden. Dies würde es Booking somit ermöglichen, ihr Fluggeschäft auf schnellste und effizienteste Weise zu optimieren und auszubauen, indem sie ihr bevorzugtes Fluganbieterportal erwirbt, was sich durch ein Wachstum seines Hotelgeschäfts dank des Cross-Sellings von Hotelzimmern an Flugkunden niederschlagen würde.

Da jedoch die Feststellung der Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht automatisch den Schluss zulässt, dass eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs vorliegt, prüft das Gericht anschließend die von der Kommission im Beschluss angeführten Gesichtspunkte, um die Erheblichkeit einer solchen durch den geplanten Zusammenschluss verursachten Behinderung zu untermauern.

In diesem Zusammenhang stellt das Gericht zum einen fest, dass die Berechnungen der Kommission zur Erhöhung des Marktanteils von Booking im Bereich der Online-Reisebüros im Hotelsektor infolge des geplanten Zusammenschlusses mehrere Fehler aufweisen, sodass sich diese Erhöhung auf wenige Zehntelprozent beschränken könnte, und zum anderen, dass ebenfalls nicht nachgewiesen wurde, dass das Wachstum, das Booking infolge des geplanten Zusammenschlusses erzielen könnte, die Hotels dazu veranlassen würde, einen zusätzlichen Teil ihres Hotelzimmerkontingents auf die Booking-Plattform zu verlagern oder ihre Geschäftsbeziehungen zu anderen Online-Reisebüros zu beenden, noch dass dieses Wachstum Booking ermöglichen würde, ihre Provisionen gegenüber den Hotels zu erhöhen.

Es stellt jedoch fest, dass sich die Kommission auf die Tatsache gestützt hat, dass der geplante Zusammenschluss die beherrschende Stellung von Booking auf dem Markt für Online-Reisebüros im Hotelbereich unanfechtbarer machen würde. Die EG-Fusionskontrollverordnung gestattet der Kommission aber, sich auf eine Schadenstheorie zu stützen, die nicht auf der Hypothese einer erheblichen Verringerung des aktuellen Wettbewerbniveaus beruht, sondern eher auf der Annahme einer Konsolidierung und Festigung dieses bereits niedrigen Niveaus.

In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass der angefochtene Beschluss zwei Umstände anführt, die belegen, dass die Stärkung der marktbeherrschenden Stellung von Booking auf dem Markt für Online-Reisebüros im Hotelbereich geeignet ist, einen wirksamen Wettbewerb erheblich zu behindern.

Zum einen ist dieser Markt durch starke Netzwerkeffekte und eine erhebliche Kluft zwischen dem marktbeherrschenden Marktführer und seinen wichtigsten Wettbewerbern gekennzeichnet, sodass selbst eine in quantitativer Hinsicht relativ geringe Erhöhung des Marktanteils des marktbeherrschenden Unternehmens geeignet wäre, die bestehenden Netzwerkeffekte zu verstärken.

Zum anderen würde die Erhöhung des Marktanteils von Booking durch ein Wachstum in einem der wenigen Kanäle zur Akquisition von Hotelkunden erzielt, den Booking noch nicht beherrscht, nämlich im Bereich der Flüge; dadurch würde ein Reise-Ökosystem entstehen, das für andere Online-Reisebüros schwer nachzubilden wäre, da Booking sowohl im Hotel- als auch im Flugbereich Marktführer würde. Dieses Wachstum würde darüber hinaus mehrere Online-Reisebüros betreffen, die

im Wettbewerb im Hotelbereich eine hinreichend wichtige Rolle spielen, sodass sich die Auswirkung auf ihre Wettbewerbsfähigkeit negativ in der Wettbewerbsdynamik niederschlagen würde.

Nach dieser umfassenden Beurteilung kommt das Gericht zu dem Schluss, dass der geplante Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führen würde.

Das Gericht bestätigt schließlich die Einschätzung der Kommission, wonach die von Booking geltend gemachten Effizienzgewinne, die sich laut Booking aus dem geplanten Zusammenschluss ergeben würden, die negativen Auswirkungen nicht ausgleichen könnten.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Curia Web TV](#)“ sowie über „[European Broadcasting Service](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Beschluss C\(2023\) 6376](#) final vom 25. September 2023 zur Feststellung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.10615 — BOOKING HOLDINGS / ETRAVELI GROUP).